

Erweiterter Maßnahmenkatalog zu den Hygieneregeln des Werner-Jaeger-Gymnasiums im Umgang mit dem Corona-Virus (COVID-19) (Stand: 06.09.2020)

Mit der Wiederaufnahme des Unterrichts im vollen Umfang zu Beginn des Schuljahres 2020/21 steigt zwangsläufig die Zahl der zwischenmenschlichen Kontakte und damit grundsätzlich auch das Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Das Werner-Jaeger-Gymnasium hat organisatorische Vorkehrungen in einem Maßnahmenkatalog getroffen, um die Gefahr einer Übertragung des Virus zu minimieren; an erster Stelle steht aber eine Anpassung des individuellen Verhaltens, um **gemeinsam die Minimierung des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus** (COVID-19) zu bewerkstelligen.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 vorgesehenen geltenden Hygieneregeln an Schulen und Ausbildungsstätten wurden nach einer erfolgten Risikoanalyse und -bewertung für das Werner-Jaeger-Gymnasium im Verlauf der Coronapandemie stetig erweitert und modifiziert. Folgende hygienerelevanten Maßnahmen für das Werner-Jaeger-Gymnasium haben zur Zeit Bestand.

Das Coronavirus (COVID-19) wird nach heutigem Kenntnisstand durch Tröpfchenübertragung oder durch Kontaktübertragung weitergegeben, wobei die Kontaktübertragung laut des Robert-Koch-Instituts eine eher untergeordnete Rolle spielt. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1)

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich (<https://www.mags.nrw/>).

Berücksichtigt wird hierbei das aktuelle Infektionsgeschehen, der weiterhin notwendige Infektionsschutz wie auch die Durchführung und Sicherstellung eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten.

Daraus ergeben sich folgende Regeln und Anweisungen im schulischen Umgang miteinander:

1. Schulgemeinde, Schulgebäude und Unterricht allgemein

Die wirksamsten aller Schutzvorkehrungen sind die Einhaltung des empfohlenen Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Metern und die Beachtung der Empfehlung zur Hygiene:

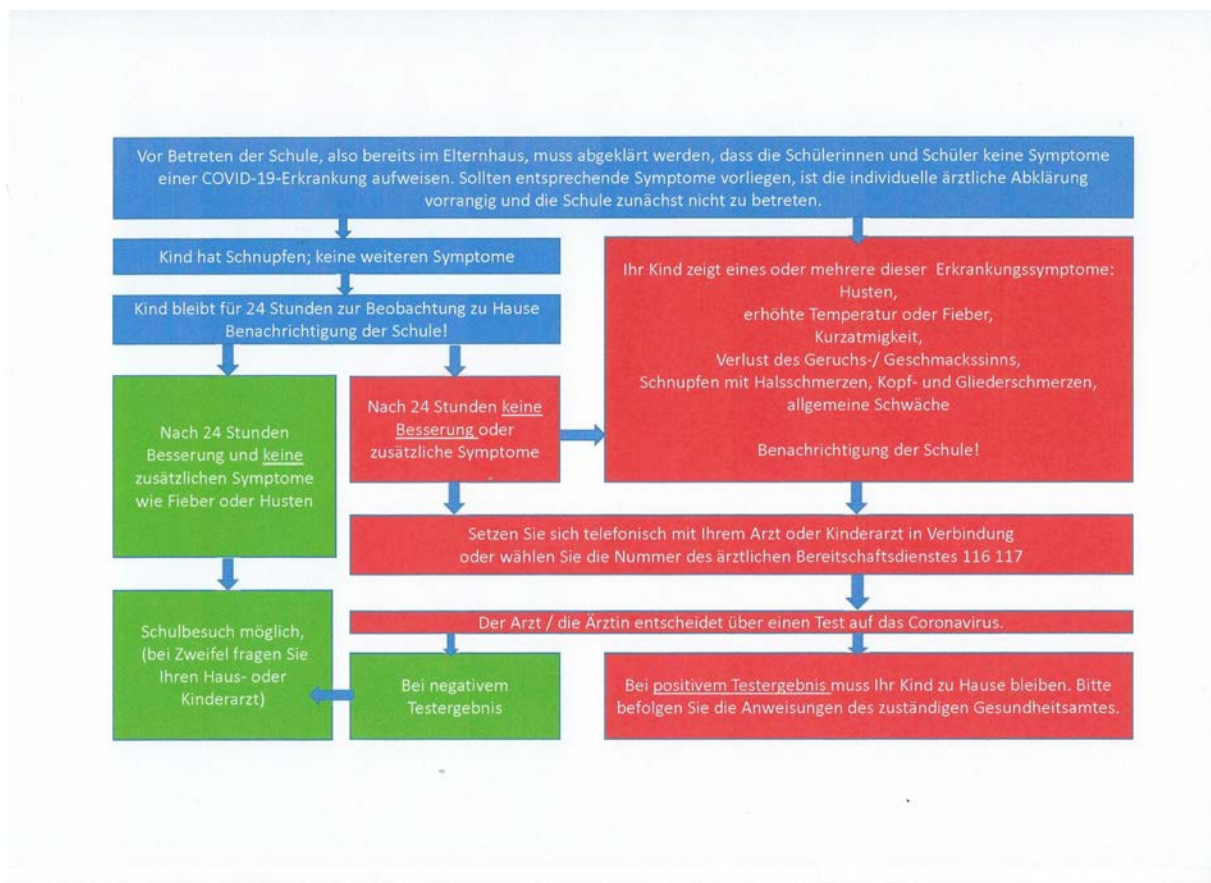
- **Bei Fieber und anderen Erkrankungssymptomen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen könnten, darf die Schule nicht betreten werden.** Sollten entsprechende Symptome (siehe unten) vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung nötig.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Eine Corona-Infektion ist durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung nimmt in einem solchen Fall mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall-_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf

- **Sollten Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und dies entscheidet über weitere Maßnahmen.** Beispielsweise sind hier Testungen von Kontaktpersonen in Betracht zu ziehen, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen.

- **Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören.** Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass **eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler danach wieder am Unterricht teil.** Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine ärztliche Diagnose zu veranlassen, bevor die Schülerin bzw. der Schüler wieder zur Schule gehen darf.

Das Schulministerium Nordrhein-Westfalens hat eine Übersicht erstellt, der genau zu entnehmen ist, wie man bei welchen Krankheitsanzeichen zu verfahren hat: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf> (siehe weiter unten). Diese Information entlastet auch das Werner-Jaeger-Gymnasium und fördert den respektvollen Umgang miteinander, betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.



- **Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden.** Der Unterricht findet nach Plan mit der kompletten Lerngruppe als eine Einheit vor Ort statt. In den meisten (Klassen und Fach-)Räumen kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern bei voller Gruppengröße nicht immer gewährleistet werden. **Seit dem 01. September 2020 gilt keine verbindliche Maskenpflicht mehr am Platz im Klassen- bzw. Kursraum, sofern die Schülerinnen und Schüler hier feste Sitzplätze einnehmen! Freiwillig können Masken am Platz getragen werden.** Sobald die Sitzplätze verlassen werden, muss auch im Klassen- bzw. Kursraum verbindlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. **Darüber hinaus gilt aber weiter konsequent während des ganzen Schultages im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).** Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter sicherstellen können, können auch sie die Maske während des Unterrichts abnehmen. **Das Werner-Jaeger-Gymnasium nimmt allerdings den Schutz aller Mitglieder der Schulgemeinde sowie deren Verwandte, Bekannte und Freunde sehr ernst und appelliert von daher an alle, auch während des Unterrichts weiterhin freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.** Diese Regelung wurde im Einvernehmen mit allen der Schulgemeinde zugehörigen Gremien (Elternpflegschaft, SV, Kollegium, Lehrerrat und Schulleitung) getroffen.

- **In Pausenzeiten darf auf die Mund-Nasen-Bedeckung beim Essen und Trinken verzichtet**

werden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dies gilt nicht auf dem festen Sitzplatz im Klassen- oder Kursraum.

- Es gilt zu beachten, dass ein Gesichtsvision keine Alternative zu einem eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz ist, sondern lediglich eine Ergänzung. Grundsätzlich gilt, dass die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst dafür verantwortlich sind, eine Maske zu beschaffen. Gleiches gilt für die Lehrkräfte und anderes an der Schule tätiges Personal, ebenso für Besucherinnen und Besucher, die auch verpflichtet sind, einen Mund-Nasen-Schutz mit Betreten des Schulgeländes zu tragen.

- Die Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist im ÖPNV wie auch im Schülerspezialverkehr in der geltenden Fassung verbindlich. Sie verlangt bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen verpflichtend das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

- **Verstöße gegen die Maskenpflicht in den öffentlichen Bereichen der Schule können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.** Die Androhung disziplinarischer Maßnahmen bezieht sich ausdrücklich nur auf den Verzicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Schulgebäudes und Schulgeländes – das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht beruht seit dem 01. September 2020 auf einer Freiwilligkeit! Der Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht zieht keine Nachteile und disziplinarische Maßnahmen nach sich.

- Trotz der Verpflichtung, einen Mund-Nasenschutz in allen öffentlichen Bereichen des Schulgeländes zu tragen, gilt: **Auf den Fluren und anderen öffentlichen Bereichen** (z.B. in den Treppenhäusern und den Sanitäräumlichkeiten) **des Schulgebäudes** sollte der **Mindestabstand von 1,5 Metern weiterhin konsequent eingehalten** werden. Auch auf dem Schulhof sollten Mindestabstände eingehalten werden. Aufsichtsführende Lehrkräfte weisen die Lernenden auf die Maskenpflicht und den Mindestabstand hin.

- **Körperkontakt ist zu unterlassen.** Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.

- **Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden.**

- Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft, besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist **regelmäßiges Händewaschen mit Seife** besonders wichtig für den Infektionsschutz. **Alle Lernenden und Lehrkräfte waschen sich aus diesem Grund zu Beginn des Unterrichts die Hände.** Wichtig hierbei ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (min. 20, besser 30 Sekunden). Die Hände aller Lernenden sollten zu Beginn der Unterrichtsstunde

gründlich gewaschen werden. Bei Einhaltung der Anleitung zur Handhygiene (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>) müssen Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden.

Zu beachten ist: Desinfektionsmittel ersetzt das Händewaschen in keinem Fall!

(vgl. <https://bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/podcastrihe-coronavirus/prof-gastmeier.html>)

- Jeder Klassen- und Kursraum verfügt über ausreichend Seife und Einmalhandtücher.

- **Auf dem gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude gelten weiter die bekannten Regeln zur Hust- und Niesetikette.** Es sollte auch dann in die Ellenbeuge gehustet und/oder geniest werden, die Mund und Nase umschließen soll, wenn eine MNB getragen wird. Man sollte sich beim Husten und/oder Niesen von anderen Personen abwenden. (siehe auch: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>)

- Das von vor den Ferien bekannte **Einbahnstraßen-System ist bei vollem Schulbetrieb nicht sinnvoll!** Es wird deshalb auch nicht weiter durchgeführt.

- **Die Schülerinnen und Schüler dürfen zukünftig ab 7:50 Uhr in das Schulgebäude und begeben sich auf direktem Wege zu ihrem Raum, in dem sie Unterricht haben werden. Sie nutzen im Regelfall den Eingang, der ihrem Unterrichtsraum am nächsten ist. Eine grobe Orientierung können die Fluchtpläne bieten, die in den Klassen- und Kursräumen aushängen.** Sollte dies kein naturwissenschaftlicher Fachraum sein, ist der Raum in der Regel bereits aufgeschlossen und damit frei zugänglich. Die naturwissenschaftlichen Fachräume und andere Räume, die auch im Normalfall nicht alleine von Schülerinnen und Schülern betreten werden sollten (insbesondere die Computerräume), werden von den Fachkolleginnen und -kollegen aufgeschlossen. Die (Früh)Aufsichten sind in den Fluren und im Foyer präsent.

Auch nach den Pausen sollen alle Ein- und Ausgänge genutzt werden, um eine erhöhte Anhäufung von Schülerinnen und Schülern an bestimmten wenigen Stellen im Schulgebäude zu vermeiden.

- Durch die Definition von **Gruppen in fester Zusammensetzung** (Kohorte) lassen sich im Infektionsfall die Kohorte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quaratänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer das Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltungen ist die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Risikoverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

- **Vor 7:50 Uhr darf das Schulgebäude von den Schülerinnen und Schülern nicht betreten werden.** Die Lehrkräfte sollten sich vor den Schülerinnen und Schülern in den Klassen- und Kursräumen befinden und auf einen geordneten Ablauf auf den Fluren und dem Betreten

der Räume achten. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte unverzüglich den fest zugewiesenen Platz einnehmen. Ein Wechsel der Sitzposition ist nicht möglich.

- **Es muss eine verbindliche Sitzordnung eingehalten werden, die auch im Klassenbuch bzw. der Kursmappe dokumentiert wird.** Auch in den Fachräumen sollten die Schülerinnen und Schüler einer Klasse sich möglichst an diesem Sitzplan aus dem Klassenraum orientieren.

- **Gruppenarbeiten sind dementsprechend nicht möglich!** Partnerarbeiten können auch nur stattfinden, wenn mit der/dem direkten Sitznachbar*in zusammengearbeitet wird.

- In den Fünfminutenpausen sollten idealerweise keine Raumwechsel stattfinden.

- Weiterhin gilt auch, dass **die Lernenden keine Materialien untereinander austauschen sollten.** Lehrkräfte dürfen den Schülerinnen und Schülern Material ausgeben, müssen hierbei aber auf den Mindestabstand achten. Es sollten, bevor Materialien ausgeteilt werden, die Hände gewaschen und/oder desinfiziert werden.

- **Sollte es erforderlich sein, können (konterminierte) Oberflächen während oder nach der Stunde desinfiziert werden;** dazu hält die Lehrkraft eine Flasche mit Desinfektionsmittel sowie Trockentücher bereit.

- **Vor und nach dem Unterricht** und idealerweise auch zwischendurch während des Unterrichts **ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.** Es erfolgt eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten. **Die Tür zum Flur bleibt für die Zeit der Stoßlüftung über geöffnet, auf jeden Fall immer während der Pausen sowie vor und nach dem Unterricht.**

- **Die Klassenlehrerinnen und -lehrer können Schülerinnen und Schüler bestimmen, die einen Lüftungsdienst übernehmen** sollen. Auch ein verbindlicher Tafeldienst muss bestimmt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Anzahl an Personen, die bestimmte Oberflächen berühren, überschaubar bleibt. Idealerweise reinigt die Lehrkraft selbst die Tafel.

- Experimente, die gemeinsam von mehreren Schülerinnen und Schülern im Unterricht durchgeführt werden sollen, sind in der momentanen Situation nicht möglich.

- **Klausuren und Klassenarbeiten** stellen eine besondere Form des Unterrichts dar – für Lehrkräfte und für Lernende. Idealerweise kann während der Prüfungssituationen der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden, sodass, falls in dieser Ausnahmesituation vermehrt Lernende von dem Recht Gebrauch machen wollen, keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das Risiko einer Infektion minimiert werden kann. Es ist zu bedenken, dass es sowohl auf den Fluren als auch auf den Schulhöfen während der Klausur bzw. Klassenarbeit zu Lärmbelästigungen kommen kann, was eine dauerhafte Belüftung während der Klausur bzw. Klassenarbeit erschwert. **Wichtig ist, dass jede Person im Raum sich wohlfühlt und man aufeinander Rücksicht nimmt.** Gespräche, ggf. bereits im Vorfeld, können diese Situation entschärfen. **Sollte es während der Klausur zu einer**

Interaktion seitens Lernender mit der Lehrkraft kommen (Lernende stellen Fragen) und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können, ist verbindlich eine Maske zu tragen.

- Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 wird auch am Werner-Jaeger-Gymnasium der **Sportunterricht**, inklusive Schwimmunterricht, möglichst im vollen Umfang wieder aufgenommen. Im Sportunterricht ist im besonderen Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und die Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten. **Der Schul-sportunterricht soll zunächst bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden.** Die Stadt Nettetal hat die Sportstätten für Sportvereine aber auch für den Schulsport freigegeben, sodass auch in der Dreifachturnhalle Sportunterricht stattfinden kann. Unterrichtseinheiten in Bewegungsfeldern und Sportbereichen, bei denen sich Körperkontakt nicht vollständig vermeiden lässt, können durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z.B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koodinativer Fertigkeiten und situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Helfen und Sichern). **Falls die Möglichkeit besteht, sollen Spiel- und Sportgeräte nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Wichtig ist aber in erster Linie, dass sich Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Sportunterricht gründlich die Hände waschen oder wirksam desinfizieren.**

(vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn>).

- Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können durchgeführt werden, sofern die Zusammensetzung der Lerngruppe beibehalten wird. „Offene“ Angebote, die von einem wechselnden Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, können nicht stattfinden.

- Der schulische **Musikunterricht** findet im Schuljahr 2020/21 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen ist bis zu den Herbstferien in geschlossenen Räumen nicht erlaubt; beim gemeinsamen Singen außerhalb geschlossener Räume und der Verwendung von Blasinstrumenten sind die Sonderregelungen der Corona-Schutzverordnung zu beachten. Hier sind vor allem Mindestabstände und Hinweise zum Umgang und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten hinterlegt (vgl. insbesondere § 8 Abs. 5 und die entsprechenden Anlagen: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-12_fassung_coronaschvo_ab_15.07.2020_lesefassung.pdf).

- Das Werner-Jaeger-Gymnasium ist in der komfortablen Situation, über drei Schulhöfe zu verfügen, sodass hier eine räumliche Entzerrung während der Pausen gewährleistet werden kann. **Teil des Maßnahmenkataloges unserer Schule ist, die Lernenden der unterschiedlichen Jahrgangsstufen im Regelfall den einzelnen Schulhöfen zuzuordnen.** So sollten die Schülerinnen und Schüler der Erprobungsstufe, also die der Klassen 5 und 6, die Pausen auf dem Hof mit den Spielgeräten verbringen (Schulhof III), die Lernenden der Mittelstufe (Klasse 7, 8 und 9) sollten sich auf dem Schulhof am Theater unterm Dach bzw. dem Kiosk aufhalten (Schulhof II) und die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (EF, Q1

und Q2) auf Schulhof I. Die Spielgeräte dürfen genutzt werden, es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass sich nicht zu viele Kinder zeitgleich auf/an ihnen befinden.

Das bei vielen Schülerinnen und Schülern beliebte „Rundendreher“ ist möglich.

In den Pausen aufsichtsführende Lehrkräfte weisen die Lernenden auf die Maskenpflicht und den Mindestabstand hin. Besonders gegen Ende der Pause ist wichtig darauf zu achten, dass es zu keinem Gedränge vor dem Hauptportal und an anderen Eingängen kommt.

- **Nach der letzten Unterrichtsstunde ist das Schulgelände schnellstmöglich zu verlassen.**

- **Besuche des Sekretariats sind nur in wirklich dringenden Fällen erlaubt**, falls das Problem nicht telefonisch zu klären ist, und sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

- Externe Besucherinnen und Besucher, insbesondere von Elternpflegschaftssitzungen oder anderen Informationsveranstaltungen, haben einen „Anmeldeschein“ auszufüllen, damit mögliche Infektionsketten nachvollzogen werden können.

- Die Reinigung und Desinfektion der Klassen- und Kursräume wird vom Reinigungspersonal dokumentiert. **Eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird vorgenommen** und beinhaltet auch die Handläufe, Fenster- und Türgriffe im Gebäude, die zusätzlich vermehrt desinfiziert werden.

2. Kollegium und Lehrerzimmer

- Mit der Aufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten **können sich alle an öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen in der Zeit vom 10. August bis zum 09. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen**. Die Testung findet außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtungen oder Arbeitszeit in der Schule statt, entweder bei den bestehenden Testzentren oder niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, vorrangig den Hausärztinnen und -ärzten. Die Kosten der Testungen werden vom Land getragen. Das entsprechende Antrags- bzw. Bescheinigungsformular wird jeder Kollegin und jedem Kollegen und den anderen am Werner-Jaeger-Gymnasium beschäftigten Personen ausgehändigt.

- **Lehrerinnen und Lehrer haben eine Vorbildfunktion** und sollten somit auch in allen Bereichen, die mit dem Infektionsschutz im Zusammenhang stehen, mit gutem Beispiel voran gehen, das gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht über den 31. August hinausgehend. Es sollte für die Lernenden durch die Lehrkörper eine Unterweisung in die eingeführten Infektionsschutzmaßnahmen am Werner-Jaeger-Gymnasium erfolgen (inkl. Handhabung MNB). Die geltenden Regelungen sollten bei Bedarf zusätzlich mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden.

- **Mit Eintreten ins Lehrerzimmer sollen die Hände desinfiziert werden**, ein Spender mit Desinfektionsmittel hängt neben der Tür.

Nach Benutzung gemeinschaftlich genutzter Gegenstände wie PC-Tastaturen, Drucker und

Kopierer, **sind die kontaminierten Oberflächen mit Oberflächendesinfektionsmittel zu reinigen.**

- **Es ist darauf zu achten, dass sich zu keinem Zeitpunkt zu viele Personen im Sekretariat oder der Lehrerküche aufhalten** und beispielsweise Warteschlangen vor den Kopierern entstehen. Es sollten sich in beiden Räumlichkeiten **möglichst nicht mehr als sieben Personen zeitgleich** aufhalten.

- **Auch im Lehrerzimmer sollte weiterhin**, auch vor dem Hintergrund, dass einige Kolleginnen und Kollegen zur so genannten Risikogruppe gezählt werden, **ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.** Das sollte den gefährdeten Kolleginnen und Kollegen gegenüber eine Selbstverständlichkeit sein. Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird im Lehrerzimmer nicht immer gewährleistet werden können, wenn viele Kolleginnen und Kollegen durch den Regelbetrieb wieder zeitgleich im Lehrerzimmer sind, deshalb sollte nur mit hinreichendem Abstand zueinander gegessen und getrunken werden.

- **Regelmäßiges Lüften ist** auch für das Lehrerzimmer **obligatorisch** (siehe oben).

- **Insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen soll ein ausreichender Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.** Bei Konferenzen und Dienstbesprechungen ist der Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zulässig, wenn – mangels Mindestabstand – zumindest durch einen dokumentierten festen Sitzplan die besondere Rückverfolgbarkeit (§2a CoronaSchVO) gewährleistet ist.

3. Mensa

Unsere Mensa darf zur Versorgung der Lernenden und Lehrenden betrieben werden. Dies geschieht unter Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern – auch in Warteschlangen - und anderen wichtigen und verbindlichen Hygieneregularien.

Die allgemein gültigen Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen sind in der jeweils gültigen Fassung unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200623/Empfehlungen-Schulverpflegung.pdf>

- Die **Regularien, die das Werner-Jaeger-Gymnasium als verbindlich für einen geordneten Mensabetrieb ansieht**, sind folgende:

- Desinfektion der Hände beim Betreten der Mensa
- Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, vor und nach der Mahlzeit, lediglich zum Verzehr der Mahlzeit darf diese abgenommen werden.

- Auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern achten (vor allem beim Verzehr der Mahlzeiten! → Schülerinnen und Schüler nehmen die Mahlzeiten an einem Einzelplatz ein)
- Einbahnstraßensystem mit separiertem Ein- und Ausgang
- Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten
- Bis auf Weiteres keine Selbstbedienung am Salatbuffet
- Nachvollziehbarkeit der Mensabesucherinnen und –besucher durch bereitgestellte Vordrucke (Vor- und Zuname und Klassen- bzw. Jahrgangsstufenzugehörigkeit, Datum und Dauer des Aufenthalts in der Mensa)
- Die Mensa steht als Aufenthaltsraum bis zu den Herbstferien nicht zur Verfügung – sie darf lediglich zum Kauf und Verzehr von Mahlzeiten genutzt werden.
- Die Servicekräfte werden während der Essensausgabe und damit einhergehenden Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese ist täglich zu erneuern.
- Für die Servicekräfte ist Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

- Die aufsichtsführenden Lehrkräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gäste der Mensa an die geltenden Regeln halten.

4. Betreuung „13+“

- Auch bei der Übermittagsbetreuung am Werner-Jaeger-Gymnasium „13+“ ist **das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ab dem 01. September nicht mehr erforderlich, sofern die Schülerinnen und Schüler sich in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume befinden. Weiterhin gilt allerdings das Masken-Gebot innerhalb der öffentlichen Bereiche des Schulgebäudes und des Schulgeländes.** Eine Ausnahme bildet hier lediglich der Besuch der Mensa während der Betreuungszeit (siehe hierzu Punkt 3 Mensa).

- Für Lehrkräfte und pädagogisches Personal gilt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung lediglich dann abgesetzt werden darf, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten werden kann.

- Es muss eine feste Sitzordnung festgelegt und dokumentiert werden.

- Gruppenaktivitäten sind unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich und **müssen mit den allgemein gültigen Hygiene- Infektionsvermeidungsregularien am Werner-Jaeger-Gymnasium vereinbar sein.**

5. Kreismusikschule und VHS

- Die Kreismusikschule und die Volkshochschule (VHS) können die Räumlichkeiten des Werner-Jaeger-Gymnasiums nutzen, teilweise auch während des normalen Schulbetriebs.

- **Die allgemein am Werner-Jaeger-Gymnasium geltenden Hygieneregeln und die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Besonderen werden von allen Beteiligten – Dozentinnen und Dozenten sowie Schülerinnen und Schüler – bedingungslos akzeptiert und konsequent eingehalten.**
- Die Kreismusikschule und die VHS stellen sicher, dass der Ursprungszustand (u.a. Anordnung der Tische) der Räumlichkeiten wiederhergestellt wird, damit am nächsten Tag ein geregelter Unterrichtsbetrieb komplikationslos möglich ist.
- **Die Kreismusikschule und die VHS stellen sicher, dass die Räume nach Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.**